In Kooperation mit

SECURITAS DIRECT



Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026 TCS Home Security Pro

1. Vertragspartner

1.1

TCS Home Security ist ein Produkt, das der Touring Club Schweiz (TCS) seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit Securitas Direct AG, Seilerstrasse 7, 3001 Bern (Securitas Direct) anbietet.

1.2

Die Person, die einen Leistungsvertrag abschliesst und Ausstattung bei Securitas Direct AG kauft, wird im Folgenden «der Vertragsnehmer» genannt.

1.3

Die Firma Securitas Direct AG, im Folgenden «Securitas Direct», ist die Vertragspartnerin des Vertragsnehmers. Sie garantiert die Lieferung und Installation der Sicherheitsvorrichtungen und erbringt die von TCS Home Security gedeckten Dienstleistungen.

1.4

Die Vertragsbeziehung entsteht durch die Unterzeichnung des Vertragsdokuments. Dieses Dokument kann auf verschiedene Arten erstellt werden (siehe Art. 3.1.).

2. Mitteilungen und Vertragsänderungen

2.1

Mitteilungen oder Vertragsänderungen sind schriftlich an den Hauptsitz des TCS zu richten.

2.2

Vertragsänderungen sind ungültig, sofern sie nicht schriftlich durch Securitas Direct bestätigt wurden. Die Bestätigung gibt darüber hinaus den Zeitpunkt des rechtsgültigen Inkrafttretens der Änderung an.

2.3

Zu Zwecken der Leistungserbringung, Qualitätssicherung und -verbesserung sowie zu Schulungszwecken können sämtliche Telefongespräche mit Securitas Direct aufgezeichnet werden.

3. Vertrag

3.1

Die Serviceleistungen, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den Vertragsunterlagen in Form eines Vertrags, eines Auftrags, eines Arbeitsberichts oder einer bestätigten (d.h. schriftlichen oder durch eine telefonische Aufzeichnung belegten) Offerte festgehalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und allfällige Anhänge sind integraler Bestandteil der Vertragsunterlagen.

3.2

Bei Abweichungen ist der Text der Offerte oder des Arbeitsberichts massgebend. Jede anderslautende Vereinbarung bedarf der Schriftform und muss zwingend in der Offerte oder im Arbeitsbericht aufgeführt und zudem durch Securitas Direct bestätigt sein.

3.3

Der Vertrag zwischen dem Vertragsnehmer und Securitas Direct umfasst folgende Leistungen:

- Erstellung eines Sicherheitskonzepts,
- Bereitstellung eines Alarmsystems gemäss der bestätigten Offerte,
- Lieferung und Installation des Materials (bei einer verkabelten Anlage auch der Kabel),
- Unterweisung und Anleitung des Vertragsnehmers bei der ersten Inbetriebnahme am Tag der Arbeiten,
- zwei Jahre Garantie auf mechanische sowie digitale Komponenten der Alarmanlagen,
- Anschluss zur Einsatzzentrale von Securitas Direct,
- Entgegennahme und Bearbeitung von Alarmmeldungen laut Angebotskonditionen,
- telefonische Unterstützung rund um die Uhr,
- technischer Störungsdienst an Werktagen,
- Wartung, sofern diese Option gewählt wurde,
- Pikettservice eines privaten Sicherheitsdienstes, Schlüsseldepot und drei vorgesehene Einsätze pro Jahr bei Alarm.

3.4

Das Alarmsystem ist ein Mittel der Prävention und Abschreckung. Es kann einen Einbruch oder einen Angriff nicht verhindern. Securitas Direct gibt daher keine diesbezügliche Garantie ab.

3.5

Das Sicherheitskonzept wird auf Grundlage der Angaben des Vertragsnehmers erstellt. Wenn bestimmte Wertgegenstände zu schützen sind (Schmuck, Dokumente, Edelmetalle, Bargeld, Kunstwerke, Familienerbstücke, sonstige Wertsachen usw.), muss der Vertragsnehmer dies dem Berater bei der Erstellung der Offerte explizit mitteilen und die Information muss klar in der Offerte vermerkt werden. Es gelten alleine die in der Offerte aufgeführten Angaben. Gibt es Änderungen an den geschützten Wertgegenständen oder werden sie umplatziert, hat der Vertragsnehmer Securitas Direct zwingend zu informieren, damit der Vertrag angepasst werden kann. Es ist nach Art. 2 dieser AGB vorzugehen. Securitas Direct kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die wegen nicht erfolgter Mitteilung der nötigen Informationen entstehen.

4. Montage der Anlage und Eigentumsvorbehalt

4.1

Die Installation der Anlage darf nur von Securitas Direct oder einem ihrer autorisierten Partner durchgeführt werden. Der Termin wird mit dem Vertragsnehmer abgesprochen.

4.2

Bei verkabelten Alarmsystemen ist im Angebotspreis von Securitas Direct die Kabelverlegung inbegriffen. Nicht enthalten sind hingegen eine Unterputzverlegung oder die Verlegung von Kabelrohren bei Bau- oder Umbauarbeiten.

4.3

Securitas Direct übernimmt keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die infolge einer verzögerten Lieferung oder Montage der Anlage entstehen. Ebenso lehnt Securitas Direct bei eventuellen Fehlfunktionen von Drittsystemen, die direkt oder indirekt über ein Fernsteuerungsmodul gesteuert werden, jegliche Haftung ab.

4.4

Der Vertragsnehmer ist nicht berechtigt, Änderungen an technischen Vorrichtungen der Anlage vorzunehmen, es sei denn auf Verlangen des Betreibers. Securitas Direct lehnt im Fall von nicht autorisierten Änderungen jede Haftung ab.

4.5

Der Eigentumsvorbehalt verlängert sich über die Fristen der vertraglichen Garantie hinaus, wenn der Vertragsnehmer noch offene Rechnungen hat, bis diese komplett beglichen sind.

4.6

Die Kosten einer Systemerweiterung gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.

4.7

Der unterzeichnende Vertragsnehmer muss bei der Ersteinweisung anwesend sein, um die Arbeiten abzunehmen. Er kann auch eine andere Person damit betrauen. Bei dieser wird die Eignung vorausgesetzt, die Anlage abzunehmen und der Praxisanleitung zu folgen.

5. Übertragungs- und Versorgungsnetze

5.1

Der Vertragsnehmer muss Securitas Direct einen Internetanschluss zum Anschliessen der Anlage sowie eine Netzsteckdose in der Nähe der Alarmzentrale zur Verfügung stellen.

5.2

Alle Arbeiten, die Drittanbieter an der Telekommunikationsinfrastruktur des Vertragsnehmers durchführen, können die Übertragung stören und unterliegen der ausschliesslichen Haftung des Vertragsnehmers. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, die Alarmübertragung gegebenenfalls selbst zu überprüfen, indem er Securitas Direct anruft.

5.3

Sämtliche Kosten für spezifische Übertragungsanlagen, für ein zusätzliches Kommunikationsmodul oder eine externe Antenne gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.

5.4

Securitas Direct haftet in keinem Fall für Störungen, die an den verschiedenen Mobil- oder Festnetz-Telekommunikationskanälen auftreten können und die Übermittlung von Alarmsignalen verhindern könnten.

5.5

Securitas Direct trifft alle in ihren Möglichkeiten liegenden Vorkehrungen, um die Gefahr von Cyberangriffen zu begrenzen. Im Fall des Eintretens kann Securitas Direct nicht für mögliche Folgen haftbar gemacht werden.

5.6

Bei einem Netzausfall, der die Alarmübermittlung verhindert, muss der Vertragsnehmer unverzüglich Securitas Direct kontaktieren und einen Übertragungstest durchführen. Securitas Direct lehnt jede Haftung für das Übertragungs- und IT-Netz des Vertragsnehmers ab.

5.7

Bestimmte Alarmsysteme können über eine App aus der Ferne aktiviert oder desaktiviert werden, Netzverfügbarkeit vorausgesetzt. Bei einer Fehlfunktion der App kann das Alarmsystem über das Bedienfeld gesteuert werden, wenn dieses installiert ist. Securitas Direct übernimmt keinerlei Haftung für den Fall der Nichtverfügbarkeit der App.

6. Nutzungsbedingungen und Betriebsumgebung

6.1

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Anlage und das restliche Material sorgfältig zu behandeln, um vorzeitige Abnutzung und Schäden zu verhindern. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedienungsanleitung. Am Installationsort der Anlage darf die Temperatur nicht unter +5°C oder über +40°C betragen. Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 0 und 80% liegen.

6.2

Umgebung, Baumaterialien, architektonische Gegebenheiten und/oder elektromagnetische Strahlung am Standort können sich auf die Funktionsfähigkeit des Alarmsystems auswirken und einen Einbau sogar verunmöglichen. In diesem Fall lehnt Securitas Direct jegliche Haftung ab und behält sich vor, entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

7. Montagegarantie, Garantie bei Verlusten, Diebstahl oder Schäden sowie Materialgarantie

7.1

Für die von autorisierten Partnern durchgeführten Montagearbeiten inklusive Routeranschluss gilt eine Garantie von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Anlage. Hat der Vertragsnehmer ohne formale Einwilligung von Securitas Direct Dritte mit diesen Arbeiten betraut, wird die Garantie sofort hinfällig. Bei verkabelten Anlagen besteht auf die Verlegung der Kabel dieselbe Garantie von einem Jahr.

7.2

Die Garantiefrist auf das Material beginnt ab der Inbetriebnahme. Die Garantie bezieht sich auf die Anlage. Ausgenommen sind Fernbedienung und Badge, falls vorhanden, auf welche keine Garantie besteht. Bei einer physischen Umplatzierung des Systems wird die Garantie nicht verlängert. Massgeblich für die Frist ist das Datum der ersten Inbetriebnahme.

7.3

Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind die Batterien zur Stromversorgung der kabellosen Melder, sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt. Sie gehen ausschliesslich zulasten des Vertragsnehmers, es sei denn, es wurde die Wartungsoption gewählt. Die Lebensdauer der Batterien hängt von ihrer Umgebung und der Häufigkeit von Bewegungen am Standort ab.

7.4

Folgende Kosten sind nicht von der Garantie abgedeckt und gehen zu Lasten des Vertragsnehmers:

- von Schweizer oder europäischen Behörden ausdrücklich angeordnete Modifikationen,
- Funktionsstörungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind,
- sämtliche Smart-Home-Funktionen und ihre Auswirkungen,
- Demontage und Standortwechsel eines Alarmsystems (Hinfälligkeit der Garantie),
- Schnittstellen zu Produkten von Drittanbietern, z. B. einem Tresor, einem gesteuerten Gerät, einem Gefriergerät mit Sensor usw.,
- technische Weiterentwicklungen, die von Telefonnetzbetreibern verlangt werden, oder Änderungen an den Netzwerken,
- Änderungen der räumlichen Gegebenheiten, respektive der Raumnutzung,
- Hinzufügen von Wertgegenständen oder ein Transfer an einen anderen Ort als bei der Konzepterstellung definiert,
- Naturkatastrophen oder Terroranschläge,
- Schäden durch Blitzschlag am gesamten System, einschliesslich Zentrale und Bedienfeld,
- Fehlfunktionen von Modulen oder Drittinstallationen, die an das Alarmsystem angeschlossen sind,
- Wechsel des Telekommunikationsanbieters,
- Änderungen an den Übertragungsleitungen Dritter,
- Unterbrüche des Fest- oder Mobilnetzes, die von Dritten verursacht wurden,
- Übernahme von Alarmkontakten anderer Anbieter.

7.5

Schliesslich gehen alle Kosten für nicht durch Securitas Direct genehmigte Eingriffe oder für Änderungen an der Übertragungstechnologie (bis hin zum Austausch des gesamten Alarmsystems), die von den Betreibern oder vom Gesetzgeber verlangt werden, einzig zulasten des Vertragsnehmers und sind nicht von der Garantie gedeckt.

8. Telefonischer Kundendienst und Störungsdienst

8.1

Der telefonische Kundendienst ist an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden über die Alarmzentrale erreichbar.

8.2

Bei technischen Problemen garantiert Securitas Direct den Einsatz seiner autorisierten Partner innert nützlicher Frist werktags während der offiziellen Arbeitszeiten.

8.3

Im Fall eines Defekts oder wenn technische Unterstützung benötigt wird, muss der Vertragsnehmer immer direkt das Alarmempfangszentrum von Securitas Direct kontaktieren. Tut er das nicht, kann Securitas Direct nicht für die Folgen des Versäumnisses haftbar gemacht werden.

8.4

Um den ordnungsgemässen Betrieb der Anlage sicherzustellen, muss der Vertragsnehmer den autorisierten Partnern und dem Personal von Securitas Direct jederzeit Zugang dazu gewähren. Bei grösseren technischen Problemen während einer längeren Abwesenheit des Vertragsnehmers (z. B. Ferien) erteilt dieser Securitas Direct die Erlaubnis, ihre autorisierten Partnerinstallateure mit den nötigen Arbeiten zu beauftragen. Diese erfolgen unter Aufsicht von Securitas Direct oder des privaten Sicherheitsdienstes. Ist der Zugang zur Anlage bei einer technischen Störung nicht gewährleistet, gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragsnehmers.

9. Kosten für Wartung, Unterhalt und Reparaturen

9.1

Der Wartungsdienst wird nur eingesetzt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Andernfalls ist die Wartung nicht inbegriffen. Die Wartung wird veranlasst, wenn das Alarmsystem dies anzeigt.

9.2

Wenn nicht anders vereinbart, müssen sämtliche Reparatur- und regelmässigen Wartungsarbeiten am Alarmsystem von Securitas Direct immer auf ausdrückliches Verlangen von Securitas Direct durch autorisierte Partner oder ihr eigenes Personal vorgenommen werden. Der Vertragsnehmer darf keine Drittanbieter beauftragen und darf die autorisierten Partner nicht direkt kontaktieren, sondern muss dies über Securitas Direct tun.

9.3

Wenn die Wartung im Vertrag inbegriffen ist, trägt Securitas Direct die Kosten für die Anfahrt, das Austauschen der Abschreckungsaufkleber und der Batterien sowie der Funktionskontrolle des Systems. Die Kosten für Unterhaltsarbeiten sowie für Reparaturen, die über den Rahmen der Wartung hinausgehen, oder ausdrücklich vom Vertragsnehmer beauftragte Arbeiten sind ausschliesslich vom Vertragsnehmer zu tragen.

9.4

Securitas Direct hat das Recht, ohne Vorankündigung Fernupdates oder Fernwartungen des Systems vorzunehmen.

10. Einsatzdossier

10.1

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen zur Erstellung des Einsatzdossiers bereitzustellen. Diese Informationen sind integraler Vertragsbestandteil und müssen spätestens 3 Werktage vor dem frühestmöglichen Datum eines Einsatzes eingehen.

10.2

Securitas Direct verpflichtet sich, sämtliche im Einsatzdossier enthaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

10.3

Securitas Direct übernimmt keinerlei Haftung, wenn Dokumente und die nötigen Schlüssel zur Erstellung des Einsatzdossiers zu spät eintreffen.

10.4

Alle eventuell anfallenden amtlichen Gebühren für die Inbetriebnahme, die Bearbeitung des Dossiers oder den Betrieb der Alarmanlage gehen vollständig zu Lasten des Vertragsnehmers.

10.5

Jegliche Änderungen der im Einsatzdossier enthaltenen Angaben (insbesondere der Liste der Kontaktpersonen, Telefonnummern usw.) müssen dem Hauptsitz von Securitas Direct per Einschreiben bis spätestens drei Tage vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt werden. Securitas Direct lehnt jede Haftung ab, wenn diese Informationen verspätet eintreffen oder beim Versand verloren gehen.

10.6

Wenn der Vertragsnehmer Zugang zum gesicherten Portal hat, ist er für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben sowie für die Verwaltung des Zugangs, den er Dritten gewährt, verantwortlich.

10.7

Der Vertragsnehmer ist für die Verwaltung der Benutzercodes für die Alarmsysteme sowie für deren Erstellung verantwortlich.

11. Schlüssel

11.1

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, Securitas Direct bei der Inbetriebnahme der Anlage einen kompletten Schlüsselsatz zur Verfügung zu stellen, mit dem der private Sicherheitsdienst Zugang zu allen Räumen hat. Securitas Direct lehnt jegliche Haftung für fehlende, irrtümlich ausgehändigte oder auf dem Postweg verlorengegangene Schlüssel ab. Der Vertragsnehmer benutzt zum Versand seiner Schlüssel ausschliesslich das Sicherheitskuvert, das Securitas Direct ihm zur Verfügung stellt, und trifft alle üblichen Vorsichtsmassnahmen (z. B. Festkleben auf einer festen Unterlage).

11.2

Die Schlüssel des Vertragsnehmers werden im Tresor in der Zentrale des zuständigen privaten Sicherheitsdienstes oder in einem in der Nähe des Objekts angebrachten Schlüsselrohr aufbewahrt. Das Personal des privaten Sicherheitsdienstes hat nur auf Auftrag von Securitas Direct Zugriff auf diese Schlüssel.

11.3

Werden Schlösser ausgetauscht, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, Securitas Direct schnellstmöglich per Einschreiben einen neuen Schlüsselsatz zukommen zu lassen (Bestimmungen siehe Art. 11.1).

11.4

Das Fehlen von Dokumenten oder Schlüsseln entbindet den Vertragsnehmer nicht von der Bezahlung der Gebühren für die Dienstleistungen. Die Leistungen sind in jedem Fall ab der Inbetriebnahme der Anlage zahlungspflichtig.

11.5

Wenn der Vertragsnehmer seine Schlüssel oder Dokumente nicht per Einschreiben zustellen möchte, kann die Übergabe durch den Sicherheitsdienst arrangiert werden. Gegebenenfalls trägt der Vertragsnehmer die Kosten für diese Leistung. Er kann die Schlüssel auch direkt zur Verwaltungszentrale von Securitas Direct bringen.

12. Alarm, Bearbeitung von Alarmmeldungen und Einsätze

12.1

Die Bearbeitung von Alarmmeldungen erfolgt ab Inbetriebnahme der Anlage. Wenn der Nutzer durch Eingabe seines persönlichen Codes den Alarm quittiert, lehnt Securitas Direct jegliche Haftung ab und betrachtet den Alarm als annulliert. Securitas Direct ist in dem Fall nicht verpflichtet, den Vertragsnehmer anzurufen.

12.2

Wird ein Überfallalarm ausgelöst, werden automatisch die Polizei und der private Sicherheitsdienst zum Ort entsendet, sofern die kantonalen Bestimmungen deren Einsatz nicht untersagen. Wenn der Bedrohungscode eingegeben wird, erfolgt ein Gegenanruf an die vom Vertragsnehmer angegebene Hauptnummer. Bleibt dieser ohne Antwort, wird die oben beschriebene Prozedur eingeleitet. Aus Sicherheitsgründen kann der Einsatz nicht gestoppt werden, auch wenn der Vertragsnehmer Securitas Direct meldet, dass es sich um einen Fehlalarm handelt.

12.3

Im Alarmfall führt Securitas Direct Rückrufe an die vom Vertragsnehmer hinterlegten Nummern aus. Wenn der Nutzer nicht antwortet oder der laufende Alarm nicht mit einem gültigen Code annulliert wird, wird der private Sicherheitsdienst zum Ort entsendet. Sobald zwei Alarmmeldungen eingehen oder das Bildmaterial zweifelsfrei ist, und sofern die kantonalen Bestimmungen eine solche Intervention nicht ausschliessen, werden auch die Polizeikräfte benachrichtigt. Gelingt es dem Benutzer nicht, das Alarmsystem korrekt zu deaktivieren, wird der private Sicherheitsdienst zum Ort entsendet, um eine Identitätsprüfung vorzunehmen. Dieser Einsatz wird dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt.

12.4

Wenn der Vertragsnehmer eine individuelle Alarmprozedur wünscht, muss diese schriftlich an Securitas Direct kommuniziert werden. Securitas Direct lehnt jede Haftung für die Anwendung einer Prozedur ab, die nicht den Standardprozeduren entspricht.

12.5

Videobewegungsmelder, die zu bestimmten Systemen optional erhältlich sind, zeichnen nur im Alarmfall eine Foto- oder Videosequenz des geschützten Bereichs auf und leiten diese weiter. Multimediasequenzen werden nicht systematisch weitergeleitet. Der Vertragsnehmer erteilt Securitas Direct die Berechtigung, diese Aufnahmen für die gesamte Dauer des Vertrags vertraulich aufzubewahren. Aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes können die Sequenzen nicht herausgegeben werden, es sei denn auf richterliche Anordnung oder schriftliche Anweisung des Vertragsnehmers. Bei einem erwiesenen Einbruch ist der Vertragsnehmer jedoch damit einverstanden, dass das Multimediamaterial unaufgefordert an die Polizei weitergeleitet wird.

12.6

Falls ein Nebelgenerator vorhanden ist, wird dieser eingeschaltet, sofern das Alarmsystem aktiviert ist, der Vertragsnehmer nicht auf den Rückruf antwortet und das Bildmaterial auf eine erhöhte Einbruchgefahr hinweist. Solange kein formaler Beweis vorliegt, beschränkt sich Securitas Direct darauf, den privaten Sicherheitsdienst aufzubieten. Der Nebelverteiler kann Staubspuren hinterlassen und in einigen Fällen zu einem Feuerwehreinsatz führen, wenn Nachbarn Meldung erstatten. Securitas Direct lehnt in diesem Fall jede Haftung ab. Nach einer Auslösung muss die Nebelpatrone auf Kosten des Vertragsnehmers ersetzt werden.

12.7

Die Fernsteuerung zum Aktivieren oder Deaktivieren der Alarmvorrichtung erfolgt unter ausschliesslicher Verantwortung des Vertragsnehmers mittels einer App, die den Nutzern zur Verfügung gestellt wird. In einem Notfall und auf Anfrage des Vertragsnehmers kann Securitas Direct das System aus der Ferne aktivieren, wenn dies technisch möglich ist. Securitas Direct übernimmt im Fall von Fehlfunktionen, Verzögerungen aufgrund der Netzverfügbarkeit oder eines Fehlgebrauchs keinerlei Haftung.

12.8

Jegliches Agieren des privaten Sicherheitsdienstes und/oder der Polizei am Objektstandort gilt als Einsatz, unabhängig von der Art des Alarms und vom Grund des Zugegenseins. Zudem kann jeder vertraglich vorgesehene Einsatz dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt werden, wenn er auf eine missbräuchliche Verwendung der Alarmanlage zurückgeht.

12.9

Die Kosten für Einsätze des privaten Sicherheitsdienstes werden nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Tarifs in Rechnung gestellt. Die von der Polizei oder allen sonstigen öffentlichen oder privaten Einsatzdiensten in Rechnung gestellten Leistungen gehen gänzlich zu Lasten des Vertragsnehmers. Sie können unter bestimmten Umständen durch Securitas Direct weiterverrechnet werden.

12.10

Securitas Direct lehnt bei Einsätzen der Polizei oder sonstiger offizieller Einsatzkräfte jede Haftung ab. Securitas Direct gibt keine Garantie darüber ab, wie schnell der Einsatz erfolgt.

12.11

Interventionen eines privaten Einsatzdienstes, die ohne Vorliegen eines Alarms vom Vertragsnehmer ausdrücklich verlangt werden, werden dem Vertragsnehmer verrechnet. Alle sonstigen Überwachungsleistungen, die der Vertragsnehmer anfordert, ohne dass ein Alarm ausgelöst oder ein Einbruch verübt wurde, sind nicht durch diesen Vertrag gedeckt und werden separat verrechnet. Gegebenenfalls hat der Vertragsnehmer dem Dienstleister einen neuen Schlüssel zu übergeben.

12.12

Ein Feuer- oder Wasseralarm oder Alarm bei technischen oder medizinischen Problemen (Hilferuf) kann nicht zu einem Einsatz der Notdienste (Feuerwehr, Sanität) führen, ohne dass die Notwendigkeit bestätigt oder der Vertragsnehmer vorgängig kontaktiert wurde. Im Fall eines Einsatzes übernimmt der Vertragsnehmer die Kosten des Einsatzes.

13. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten für die Installation

13.1

Rechnungen im Zusammenhang mit den Installationen sind netto und ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen. Hält der Vertragsnehmer die vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, behält sich Securitas Direct jederzeit das Recht vor, ihre Dienstleistungen und Einsätze einzustellen, die Alarmzentrale und das Bedienteil des Alarmsystems auf Kosten des Vertragsnehmers zu demontieren oder das System auf Distanz zu deaktivieren, und zwar bis zur endgültigen Rechnungsbegleichung für die Installation und die damit verbundenen Kosten. Die allfälligen Kosten der Wiederinbetriebnahme gehen zu Lasten des Vertragsnehmers. Wird die Zahlungsfrist überschritten, sind alle sonstigen noch offenen Beträge sofort fällig.

13.2

Wenn Securitas Direct dem Vertragsnehmer die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung anbietet, der Vertragsnehmer sich jedoch für die herkömmliche Fakturierung in Papierform entscheidet, behält sich Securitas Direct vor, die Kosten für Ausstellung und Versand der Papierrechnung zu verrechnen.

14. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten für Dienstleistungen

14.1

Die Dienstleistungen sind grundsätzlich vierteljährlich, per Jahresabrechnung oder gemäss Sondervereinbarung mit Securitas Direct zu bezahlen. Es handelt sich um Vorauszahlungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, netto und ohne Abzug.

14.2

Der Vertragsnehmer bezahlt die geschuldete Gebühr für das laufende Quartal ab Inbetriebnahme per Rechnung. Die Dienstleistungsgebühr ist vollständig und ausnahmslos fällig, sobald die Dienstleistung zur Bearbeitung von Alarmmeldungen erbracht wird.

14.3

Begleicht der Vertragsnehmer den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann Securitas Direct Art. 15.3 geltend machen und ist berechtigt, die entstandenen Betreibungskosten, eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.– sowie Verzugszinsen zu erheben und die Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.

14.4

Bei einer Pfändung, einem Konkurs oder anderen Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Vertragsnehmer hat dieser Securitas Direct unverzüglich darüber zu informieren. Der Vertragsnehmer hat die zuständige Gerichtsinstanz zudem auf das Vorhandensein des Vertrags sowie das Eigentumsrecht von Securitas Direct an bestimmten Elementen des Systems aufmerksam zu machen.

14.5

Securitas Direct behält sich vor, Tarifänderungen und -anpassungen vorzunehmen. Eine Tarifänderung wird spätestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Eine Änderung des Schweizer Mehrwertsteuersatzes gilt nicht als Tarifänderung und wird ohne vorherige Ankündigung angewandt.

14.6

Ist die Übertragung von Alarmen nicht möglich, arbeitet das Alarmsystem immer noch im autonomen Modus, d.h. Abschreckung und Erkennung, das Auslösen der Sirene und Bildaufnahmen sind weiterhin möglich. Da die Sicherheitsabdeckung somit gewährleistet ist, besteht kein Recht auf eine Minderung des Abonnementpreises.

15. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

15.1

Der Vertrag tritt am darin festgelegten Datum in Kraft, genauer am Tag, an dem die Inbetriebnahme der Alarmanlage und die Unterweisung des Vertragsnehmers oder seines Stellvertreters stattfinden.

15.2

Der Vertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist kann verkürzt werden, wenn ein neuer Bewohner oder Eigentümer die Räumlichkeiten übernimmt. Massgeblich ist das Datum des tatsächlichen Eingangs.

15.3

Securitas Direct bleibt jederzeit das Recht vorbehalten, den Vertrag aus wichtigen Gründen schriftlich zu kündigen, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Securitas Direct kann den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen fristlos auflösen:

- wenn die Nichterfüllung einer dem Vertragsnehmer obliegenden Pflicht eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellt,
- wenn der Vertragsnehmer seiner Zahlungspflicht über den vereinbarten Preis nicht innerhalb der von Securitas Direct gesetzten Nachfrist nachkommt oder er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Frist tun wird,
- wenn deutlich wird, dass der Vertragsnehmer einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, insbesondere wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit,
- wenn schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass der Vertragsnehmer eine schwere Vertragsverletzung begehen wird.

16. Demontage

16.1

Im Kündigungsfall behält sich Securitas Direct vor, die SIM-Karte, die Eigentum von Securitas Direct ist, durch einen autorisierten Partner oder durch eigenes Personal ausbauen zu lassen. Die Kosten für die Demontage und die Ausserbetriebsetzung werden dem Vertragsnehmer gemäss den zum Zeitpunkt der Arbeiten geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die allfälligen Wiederinstandsetzungsarbeiten in den Räumlichkeiten gehen zu Lasten des Vertragsnehmers. Securitas Direct kann diese jedoch gegen Bezahlung übernehmen.

16.2

Der Vertragsnehmer muss die Ausrüstung, die Eigentum von Securitas Direct ist, in einwandfrei funktionsfähigem Zustand zurückgeben. Andernfalls kann ihm die beschädigte oder defekte Ausrüstung in Rechnung gestellt werden. Um Schäden zu vermeiden, muss der Vertragsnehmer unbedingt die Alarmzentrale von der Stromversorgung trennen und die Batterien der Elemente selbst entfernen, wenn er nicht wünscht, dass Securitas Direct sich darum kümmert.

17. Übertragung des Vertragsgegenstands

17.1

Verkauf, Weitervermietung, Übertragung, Verpfändung sowie Verleih der Anlage sind dem Vertragsnehmer ohne schriftliche Zustimmung von Securitas Direct untersagt.

18. Versicherungsdeckung

18.1

Die Haftung von Securitas Direct richtet sich nach ihrem Versicherungsschutz und deckt Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von gesamthaft CHF 1 Million ab. Securitas Direct lehnt jede weitere Haftung ausdrücklich ab. Insbesondere von der Haftung ausgeschlossen sind, soweit nach Art. 100 OR zulässig, indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangene Gewinne, nicht realisierte Einsparungen, dem Vertragsnehmer zusätzlich entstandene Kosten und Forderungen von Dritten.

18.2

Allfällige Ansprüche müssen innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Schadensfalls schriftlich geltend gemacht werden, ansonsten gelten sie als verfallen.

18.3

Bei höherer Gewalt (insbesondere Kriege, Epidemien, Streiks, Katastrophen, Demonstrationen usw.) kann Securitas Direct vorübergehend seine Dienstleistungen ganz oder teilweise aussetzen, sofern sie nicht mehr zu deren Erbringung in der Lage ist.

18.4

Der Vertragsnehmer trägt die ausschliessliche Verantwortung für seinen eigenen Versicherungsschutz, einschliesslich der Deckung von Risiken (Brand, Blitzschlag, Beschädigung usw.) für die gesamte Anlage. Der Vertragsnehmer muss sich vergewissern, dass er über eine adäquate Deckung für die genannten Risiken, die am Alarmsystem auftreten können, verfügt.

18.5

Die Anbringung von Rauchmeldern, Überschwemmungs-, Temperatur- oder technischen Sensoren erfolgt unter Gesichtspunkten des Komforts und nicht nach Industriestandards. Daher übernimmt Securitas Direct keine Haftung für das Eintreten eines Ereignisses und dessen Folgen.

18.6

Securitas Direct kann nicht für die Folgen haftbar gemacht werden, die sich aus der Nichtübertragung von Alarmen infolge einer böswilligen Zerstörung oder Beschädigung des Alarmsystems ergeben.

18.7

Securitas Direct übernimmt keine Haftung für allfällige Systemprobleme oder Einschränkungen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Änderungen an der IT-Infrastruktur des Vertragsnehmers, z. B. Upgrades oder Downgrades, Anpassungen, Erweiterungen und Verschärfungen von Sicherheitsstandards, Austausch von Sicherheitsprogrammen, Programmierfehler oder fehlerhafte Einstellungen in und durch IT-Infrastrukturen und deren Komponenten.

18.8

Wird das Alarmsystem vom Vertragsnehmer oder Dritten für Installations- oder Wartungsarbeiten in den Testmodus versetzt, kann Securitas Direct den Empfang und die Verarbeitung von Alarmen und Meldungen nicht garantieren. Securitas Direct lehnt jede Haftung für eventuell daraus entstehende Schäden ab. Dies gilt namentlich dann, wenn nach Abschluss der Arbeiten keine Wiederinbetriebnahme erfolgt.

18.9

Securitas Direct lehnt jede Haftung für die direkten oder indirekten Folgen von Fehlalarmen, Polizei- oder Feuerwehreinsätzen sowie für den Versand von Schlüsseln ab.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

19.1

Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich Securitas Direct, alle Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Vertrags vom Vertragsnehmer erhalten hat, einschliesslich aller angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, sowie alle Unterlagen und Informationen, die für den Vertrag erstellt wurden, stets vertraulich zu behandeln und als eigene Betriebsgeheimnisse zu behandeln; sie innerhalb des Unternehmens und der Gruppe nicht unnötig weiterzugeben und sie Dritten – mit Ausnahme von Subunternehmern – weder ganz noch in Auszügen zugänglich zu machen.

19.2

Diese Verpflichtung gilt nicht für Dokumente und Informationen, die eindeutig
(a) ohne Verstoss gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich geworden sind;
(b) rechtmässig ohne eine Geheimhaltungsverpflichtung an Dritte gelangt sind; oder
(c) unabhängig von Securitas Direct erstellt wurden.

19.3

Securitas Direct ist berechtigt, bei Bedarf Dokumente und Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese zuvor schriftlich die gleichen Verpflichtungen wie oben genannt eingegangen sind.

19.4

Daneben kann Securitas Direct die E-Mail-Adresse des Vertragsnehmers zu Zwecken der Qualitätssicherung und im Rahmen einer definierten Leistungsvereinbarung an Dritte weitergeben.

19.5

Im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet Securitas Direct die Daten generell gemäss den Anweisungen des Vertragsnehmers und konform mit dem Datenschutzrecht. Für weitere Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung von Securitas Direct, online einzusehen unter: https://tcs.securitas-direct.ch/de, sowie auf die Datenschutzerklärung des TCS verwiesen: tcs.ch/de/datenschutz.php.

19.6

Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Vertragsnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dass Securitas Direct falls erforderlich alle Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages für nützlich hält – auch und gerade sensible persönliche Daten – speichert, und zwar in jeglicher Form. Der Vertragsnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten – einschliesslich sensibler Daten – laut der auf der Website verfügbaren Datenschutzerklärung einverstanden (siehe Art. 19.5).

19.7

Der Vertragsnehmer behandelt alle von Securitas Direct erhaltenen Dokumente, die mit «geheim», «vertraulich», «Geschäftsgeheimnis» oder ähnlich gekennzeichnet sind, seinerseits vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1

Die Parteien vereinbaren, dass im Fall eines Rechtsstreits, der sich aus der Auslegung oder Anwendung des unterzeichneten Vertrags und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die integraler Vertragsbestandteil sind, ergeben könnte, ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 («Wiener Kaufrecht», CISG) ist ausgeschlossen.

20.2

Für jeden Rechtsstreit, der aus diesem unterzeichneten Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen resultiert, anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Waadtländer Gerichtsbehörden, unter Vorbehalt eines zwingenden Gerichtsstands laut der Schweizerischen Zivilprozessordnung, insbesondere des Gerichtsstandes am Wohnsitz der Konsumentin oder des Konsumenten (vgl. Art. 32 ZPO).

21. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

21.1

Mit der Unterzeichnung der Vertragsunterlagen von Securitas Direct erklärt der Vertragsnehmer, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integralen Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

21.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 28.04.2026 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Securitas Direct AG, Bern